

**Anlage 1 zur Landesspielordnung (LSO)  
des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.  
und des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.**

**Spielerpassordnung (SPO)**

(Stand: 9.5.2009)

**§ 1**

**Grundsätzliche Bestimmungen**

**1.1 Spielerpasspflicht**

Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen.

**1.2 DVV-Spielerpass (weiß)**

Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse zugelassen. Bei Meisterschaften oder Pokalspielen der Jugend (auch Bundespokal) oder Senioren besitzt er keine Gültigkeit.

Für jeden Spieler darf nur ein DVV-Spielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.3 Jugendspielerpass (gelb)**

Der Jugendspielerpass ist ausschließlich für den Jugendspielbetrieb zugelassen. Dies umfasst Jugendmeisterschaften, Jugendspielrunden und Jugendpokalspiele (auch Bundespokal). Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur ein Jugendspielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.4 Seniorenspielerpass (grün)**

Der Seniorenspielerpass ist ausschließlich für die Seniorenmeisterschaften zugelassen. Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur ein Seniorenspielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.5 Unabhängigkeit der verschiedenen Spielerpässe**

Die Spielberechtigungen nach § 1.2 (DVV-Spielerpass - allgemeine Altersklasse) sowie nach § 1.3 (Jugendspielerpass) bzw. § 1.4 (Seniorenspielerpass) sind voneinander unabhängig. Sie können für den gleichen Verein oder auch für verschiedene Vereine ausgestellt werden.

**1.6 Vergleichbarkeit der verschiedenen Spielerpässe**

Die folgenden Regelungen der SPO gelten in gleicher Weise sowohl für den DVV-Spielerpass (allgemeine Altersklasse), für den Jugendspielerpass und für den Seniorenspielerpass, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

## **1.7 Zuständigkeit der Geschäftsstellen**

In allen Spielerpassangelegenheiten sind die Geschäftsstellen von NVV und BVV ausschließlich für ihre jeweiligen Mitgliedsvereine und deren Spieler zuständig.

# **§ 2 Bestellungen, Eintragungen**

## **2.1 Bestellungen**

Spielerpässe können nur von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV bezogen werden.

## **2.2 Eintragungen**

2.2.1 Der Spielerpass muss vollständig und lesbar ausgefüllt werden.

2.2.2 Es dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich.

2.2.3 Bei Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler kann der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € bestraft und/oder der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele, in denen dieser Spieler eingesetzt wurde, sind für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.

2.2.4 Jeder Verein erhält von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV eine Vereinsnummer. Diese ist in jedem Spielerpass einzutragen.

2.2.5 Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Spielerpass-Neubeantragung darf das Passbild höchstens ein Jahr alt sein.

2.2.6 Zur Gültigkeitserklärung durch die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV muss der Spielerpass vom Spieler an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

2.2.7 Fehlerhafte Eintragungen der Geschäftsstellen des NVV bzw. BVV, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter bei der Eintragung der Spielberechtigung machen den Spielerpass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Staffelleitervermerk erteilt ist, obwohl ein Vermerk der Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen die LSO nebst Anlagen erteilt ist. Der Spielerpass ist nach Feststellung eines Fehlers unverzüglich zur erneuten Bearbeitung an die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV zu schicken.

## **2.3 Namenswechsel**

Ändert sich der Name eines Spielers, ist zu Beginn der folgenden Saison ein neuer Spielerpass zu beantragen.

## **2.4 Unleserlichkeit**

Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.

# **§ 3 Vereinswechsel**

## **3.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

3.1.1 Bei einem Vereinswechsel wird der alte Spielerpass ungültig. Es ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.

3.1.2 Der alte Verein bestätigt die Freigabe durch den Stempel und die rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird auf einem neuen Spielerpass erteilt.

3.1.3 Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.

3.1.4 Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach § 3.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.

## **3.2 Freigabeverweigerung**

3.2.1 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Werts in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten zu leisten.

3.2.2 Die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung. Sie kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Sie kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- bis 100,- € in Rechnung stellen.

## **3.3 Wechselfrist**

3.3.1 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt für den DVV-Spielerpass.

3.3.2 Bei Jugendspielerpässen und bei Seniorenspielerpässen beträgt die Wartezeit bei einem Vereinswechsel vor dem 31.12. eines Jahres drei Monate, bei einem Vereinswechsel nach dem 1.1. jedoch sechs Monate.

3.3.3 Die Wartezeit nach § 3.3.1 bzw. 3.3.2 endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls nach Auflösung der Volleyballabteilung.

### **3.4 Nachweis des Vereinswechsels**

3.4.1 Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen

- a) durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses mit Freigabevermerk oder
- b) durch Vorlage einer Zulassung gemäß § 3.2.2 oder
- c) bei Verlust des Spielerpasses durch eine Verusterklärung sowie eine formlose schriftliche Freigabeerklärung des abgebenden Vereins.

3.4.2 Der Nachweis ist gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV zu führen.

## **§ 4 Spielerpassverlust**

4.1 Bei Verlust des Spielerpasses müssen vom Spieler und vom Verein darüber schriftliche Erklärungen abgegeben werden und bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.

4.2 Sollte sich nach Neuausstellung des Spielerpasses der verlorene Spielerpass wieder einfänden, so ist dieser der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.

## **§ 5 Zweiter Spielerpass, missbräuchliche Verwendung eines Spielerpasses**

5.1 Wird vorsätzlich ein zweiter DVV-Spielerpass, ein zweiter Jugendspielerpass oder ein zweiter Seniorenspielerpass bei der Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV beantragt, ohne dass der erste Spielerpass verloren oder von der Passstelle des Landesverbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV bis zu einem Jahr gesperrt; sonstige Schuldige (z.B. der Verein) können mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € belegt werden.

5.2 Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000,- € von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV bestraft.

## **§ 6**

### **Spielberechtigung**

#### **6.1 Passstellenvermerk**

- 6.1.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV erteilt. Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV zu beantragen. Dabei muss ein ausreichend frankierter und vollständig adressierter Rückumschlag beigelegt werden. Falls bisher ein gleichartiger Spielerpass nach § 1.2 - 1.4 existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende gleichartige Spielerpass bei Neubeantragung mit einzureichen.
- 6.1.2 Die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Spielerpässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger gleichartiger Spielerpass nach § 1.2 - 1.4 für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ein.
- 6.1.3 Die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von § 3 dieser Anlage sowie von § 8 der LSO.

#### **6.2 Sichtvermerk des Staffelleiters (DVV-Spielerpass)**

- 6.2.1 Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters im DVV-Spielerpass erteilt. Ohne diesen Sichtvermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, die LSO oder eine ihrer Anlagen nennt ausdrücklich Ausnahmen.
- 6.2.2 Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese besonders kenntlich zu machen. Bei der Bezeichnung werden die Mannschaften von der höchsten bis zur untersten Mannschaft durchnummeriert.
- 6.2.3 Nimmt ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an einem Punktspiel einer höheren Mannschaft teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und in den Spielberichtsbogen eintragen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielerpassnummer). Es erfolgt pro Spieltag nur eine Eintragung im Spielerpass.  
Bei Jugendlichen nach LSO 6.2.7 erfolgt kein Eintrag im Spielerpass, aber im Spielberichtsbogen.  
Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragung im Spielerpass und im Spielberichtsbogen zu veranlassen.  
Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diese Eintragungen vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe belegt.

Fehlen diese Eintragungen im Spielerpass und/oder im Spielberichtsbogen, wird außerdem der Verein, der diesen Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft einsetzte, mit einer Geldstrafe belegt, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Schiedsrichter auf den Einsatz dieses Spielers mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft aufmerksam gemacht hat.

- 6.2.4 Ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft, der an zwei Spieltagen in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Mannschaft verloren und benötigt den Sichtvermerk für die höhere Mannschaft, um dort spielberechtigt zu sein.  
Der Spielerpass muss vom Verein zur Erteilung des Sichtvermerks unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) an den zuständigen Staffelleiter geschickt werden.
- 6.2.5 Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an zwei Spieltagen verschiedener höherer Mannschaften teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Mannschaften festgespielt. Der Eintrag für das Höherespielen in der höheren der beiden höheren Mannschaften behält auch nach dem Sichtvermerk für die tiefere der beiden höheren Mannschaften seine Gültigkeit. Der Spieler ist also nach dem neuen Sichtvermerk mit einem Einsatz in einer höheren Mannschaft vorbelastet.
- 6.2.6 Ein mehrmaliges Festspielen in verschiedenen Mannschaften ist möglich.
- 6.2.7 Für Jugendliche gemäß Ziffer 6.2.8 gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.2.3 - 6.2.6 nicht. Sie können nach Ablauf der in Ziffer 6.2.9 definierten Fristen unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Eine Eintragung im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betr. Spielers vorzunehmen. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Ziffer 6.2.3 in analoger Anwendung.
- 6.2.8 Als Jugendliche im Sinne der Ziffer 6.2.7 gelten die Spieler, die gemäß Jugendspielordnung teilnahmeberechtigt an Jugendmeisterschaften sind.
- 6.2.9 Am ersten Punktspieltag einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihren ersten Punktspieltag im Spieljahr absolviert hat. Ausnahme: In der Regionalliga betrifft dies nicht den ersten Punktspieltag, sondern die ersten beiden Punktspiele einer Mannschaft.  
Jugendliche im Sinne der Ziffer 6.2.7 dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten 3 Punktspieltage im Spieljahr absolviert hat (in der Regionalliga 4 Punktspiele).
- 6.2.10 Spieler mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner tieferen Mannschaft bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 6.2.11 Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder drei Monate nicht eingesetzt worden, muss der Staffelleiter auf Antrag des Vereins den Sichtvermerk innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Mindestanzahl von 6 gemeldeten Stammspielern erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Mannschaft wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

- 6.2.12 Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft, der in einem Punktspiel einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, innerhalb von drei Monaten nach diesem Einsatz an keinem weiteren Punktspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen, ist der Vermerk über sein Höherspielen auf Antrag des Vereins vom zuständigen Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen zu löschen. Zuständig ist der Staffelleiter der Spielklasse, in der der Spieler höherklassig eingesetzt wurde.
- 6.2.13 Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Sichtvermerks im Jugend- bzw. Seniorenspielerpass.

### **6.3 Vorlage der Spielerpässe**

- 6.3.1 Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Turnierleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerpässe bleiben während des Spieles beim Turnierleiter. Ist kein Turnierleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.
- 6.3.2 Der Spielerpass eines Spielers darf nur bei einem Spiel vorgelegt werden. Es ist deshalb nicht erlaubt, dass ein Spieler an mehreren Spielen zeitgleich teilnimmt bzw. in die jeweiligen Mannschaftenlisten eingetragen wird. Bei Verstößen wird dieser Spieler als nicht spielberechtigt für alle Mannschaften betrachtet, in deren Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen er vermerkt ist.

### **6.4 Fehlende Spielerpässe**

- 6.4.1 Fehlen bei Pflichtspielen Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffell- oder Spielleiter übersandt werden. Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Spielerpass (Vorlage eines Lichtbildausweises) ist im Spielberichtsbogen durch den Wettkampfleiter bzw. den 1. Schiedsrichter einzutragen. Kann der Spieler auch keinen Lichtbildausweis vorlegen, ist er nicht spielberechtigt.
- 6.4.2 Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, bei Pokalspielen sowie bei Aufstiegs- und Relegationsspielen ist die Ausnahmeregelung nach § 6.4.1 nicht zugelassen.

### **6.5 Ausländer, Staatenlose**

Im Bereich des NVV und des BVV sind ausländische Spieler und Staatenlose den deutschen Spielern gleichgestellt.

### **6.6 Jugendspieler**

Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten besitzen. Es genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter.

## **§ 7**

### **Spielberechtigung für Jugendspieler**

- 7.1 Für die Spielberechtigung bei Jugendmeisterschaften oder Jugendpokalspielen (auch Bundespokal) ist die Vorlage eines gültigen (gelben) Jugendspielerpasses erforderlich. Der (weiße) DVV-Spielerpass für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.
- 7.2 Darüber hinaus können Jugendliche auch einen DVV-Spielerpass für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.
- 7.3 Besitzt ein Jugendlicher einen Jugendspielerpass und einen DVV-Spielerpass für verschiedene Vereine, so besteht bei Terminkollisionen kein Anspruch auf Spielverlegung.

## **§ 8**

### **Spielberechtigung für Seniorenspieler**

- 8.1 Für die Spielberechtigung bei Seniorenmeisterschaften ist die Vorlage eines gültigen (grünen) Seniorenspielerpasses erforderlich. Der (weiße) DVV-Spielerpass für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.
- 8.2 Darüber hinaus können Seniorenspieler auch einen DVV-Spielerpass für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.
- 8.3 Besitzt ein Seniorenspieler einen Seniorenspielerpass und einen DVV-Spielerpass für verschiedene Vereine, so besteht bei Terminkollisionen kein Anspruch auf Spielverlegung.

## **§ 9**

### **Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler**

- 9.1 Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Hobbyrundenspieler auf Antrag des Vereins von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV ein Zweitspielrecht gewährt werden.
- 9.2 Das Erstspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnimmt. Dieses Spielrecht wird auf einem DVV-Spielerpass von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV erteilt. Es umfasst alle Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen der LSO.

- 9.3 Das Zweitspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an einer Hobbyrunde teilnimmt. Das Zweitspielrecht wird auf einem zweiten DVV-Spielerpass erteilt. In diesem Zweitspielerpass wird von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer Hobbyrunde bezieht. Ein Einsatz in Pflichtspielen im Sinne der LSO ist mit diesem Zweitspielerpass nicht zulässig.
- 9.4 Dieses Zweitspielrecht kann sowohl für den Verein erteilt werden, für den der Spieler sein Erstspielrecht nach § 9.2 ausübt, als auch für einen anderen Mitgliedsverein des NVV bzw. BVV.
- 9.5 Es ist den NVV-Regionen bzw. dem BVV freigestellt, in den von ihnen durchgeführten Hobbyrunden von diesem Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler Gebrauch zu machen oder nach eigenen Bestimmungen die Teilnahmeberechtigung an dieser Hobbyrunde festzulegen. Insbesondere können sie differenzieren zwischen offenen Hobbyrunden (mit Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der LSO) und reinen Hobbyrunden (keine Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der LSO).

## **§ 10**

### **Doppelspielrecht für Kaderspieler des NVV bzw. BVV**

- 10.1 Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Mitglied der Landeskader des NVV bzw. BVV ein Doppelspielrecht gewährt werden.
- 10.2 Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Erwachsenenmannschaft des Erstvereins auch das Spielen in einer höheren Spielklasse des selben Vereins oder eines anderen Vereins (Zweitverein).
- 10.3 Der Antrag auf Erteilung eines Doppelspielrechts ist bei einem NVV-Kaderspieler vom zuständigen Kadertrainer über den Lenkungskreis Leistungssport an den NVV-Vorstand bzw. bei einem BVV-Kaderspieler vom zuständigen Kadertrainer an das BVV-Präsidium zu stellen und ausführlich schriftlich zu begründen.
- 10.3.1 Wird ein Doppelspielrecht für eine Spielklasse auf Landes- oder Bezirksebene beantragt (bis einschließlich Verbandsliga), liegt die Entscheidungskompetenz beim LSA-Vorsitzenden. Wird ein diesbezüglicher Antrag vom NVV-Vorstand bzw. BVV-Präsidium befürwortet, leitet er ihn an den LSA-Vorsitzenden weiter.
- 10.3.2 Wird ein Doppelspielrecht für die Regionalliga oder Oberliga beantragt, liegt die Entscheidungskompetenz beim Regionalspielwart. Wird ein diesbezüglicher Antrag vom NVV-Vorstand bzw. BVV-Präsidium befürwortet, leitet er ihn an den Regionalspielwart weiter.

- 10.3.3 Wird ein Doppelspielrecht für die Bundesliga beantragt, liegt die Entscheidungskompetenz beim DVV. Wird ein diesbezüglicher Antrag vom NVV-Vorstand bzw. BVV-Präsidium befürwortet, leitet er ihn an den DVV weiter.
- 10.4 Einem Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das schriftliche Einverständnis des betr. Spielers,
  - b) das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des betr. Spielers,
  - c) das schriftliche Einverständnis des Erstvereins,
  - d) das schriftliche Einverständnis eines evtl. Zweitvereins (Doppelspielrecht bei einem anderen Verein),
  - e) die aktuelle Kaderliste des betr. Landeskaders.
- 10.5 Das Doppelspielrecht wird auf einem zweiten DVV-Spielerpass erteilt.
- 10.5.1 In diesem Zweitspielerpass wird von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaft (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höher spielen nach § 6.2.3ff ist mit diesem Zweitspielerpass nicht zulässig.
- 10.5.2 Auch im Erstspielerpass wird von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaften (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höher spielen nach § 6.2.3ff ist auch mit diesem Erstspielerpass nicht zulässig
- 10.5.3 Das Doppelspielrecht wird für jeweils ein Spieljahr erteilt. Die Gültigkeit sowohl des Erstspielerpasses als auch des Zweitspielerpasses wird von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV auf ein Spieljahr begrenzt. Das Doppelspielrecht kann im Folgejahr ggf. erneut beantragt werden.
- 10.6 Bei Terminkollisionen besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
- 10.7 Bei Ausscheiden aus dem Kader des NVV bzw. BVV erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom zuständigen Kadertrainer unverzüglich der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV mitgeteilt, die den Zweitspielerpass für ungültig erklärt.

## **§ 11**

### **Begrenzung der Passgültigkeit**

- 11.1 Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Jahre beschränkt. Ausnahme: Bei Inanspruchnahme des Doppelspielrechts für Kaderspieler des NVV bzw. BVV nach § 10 ist die Gültigkeit beider Spielerpässe auf ein Jahr begrenzt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

- 11.2 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereinswechsel, bei einem Namenswechsel des Spielers sowie bei Unleserlichkeit des Spielerpasses. Die alten Spielerpässe müssen der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- 12.1 Der Kooperationsausschuss kann Änderungen dieser Spielerpassordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Verbandstage oder Hauptausschüsse von NVV und BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 12.2 Diese Spielerpassordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008 und 28.4.2009 sowie des NVV am 24.5.2008 und 9.5.2009 geändert.